

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der TBSofT Transportbeton-Software Manz & Moser oHG

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Der Verkauf und die Lieferung von Hardware- und Softwareprodukten erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von unseren Geschäftsbedingungen ggf abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Alle Angebote von TBSofT sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von TBSofT verbindlich. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich TBSofT auch nach Bestätigung des Auftrages vor.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm zur Steuerung von Transportbeton-Anlagen und/oder Fuhrpark-Disposition und/oder Fakturiersysteme nebst Anwenderhandbuch, im folgenden Software genannt. Vertragsgegenständlich ist im Einzelfall auf Wunsch des Käufers auch Standard-Hardware bzw. einzelne Komponenten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Versandort nach Maßgabe der jeweils bei Angebot/Auftragsbestätigung gültigen Preise, jedoch zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Installationskosten sind nur inbegriffen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 3.2 Der Kaufpreis wird mit Auslieferung fällig und ist binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 3.3 Überschreitet der Käufer Zahlungsfristen, werden ohne vorherige Abmahnung ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 8 % auf den Kaufpreis geschuldet.
- 3.4 Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.5 TBSofT kann Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen verlangen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Lieferung

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von TBSofT bestätigt werden. Nach Ablauf der verbindlichen Lieferfrist hat der Käufer TBSofT zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 4.2 Fälle höherer Gewalt -als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können- suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Lieferumfangs vom Vertrag zurückzutreten; sonstige Ansprüche bestehen nicht.
- 4.3 Der Versand erfolgt unversichert auf Kosten und Gefahr des Käufers. TBSofT ist bemüht, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung - gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren Eigentum von TBSofT. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse, zu deren vollem Wert, wobei TBSofT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt TBSofT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 5.2 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gem. 5.2 zur Sicherung an TBSofT ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen für Rechnungen von TBSofT einzuziehen.
- 5.3 Zugriffe Dritter auf die TBSofT gehörenden Waren und Forderungen sind vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 5.4 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 5.5 Die Waren oder die an die Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen von TBSofT weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 TBSofT leistet Gewähr, daß gelieferte Hardware-Produkte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln bzw. daß von ihr zur Benutzung überlassene Software und die Dokumentationsunterlagen bei der Übergabe nicht mit Fehlern und Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Hard- bzw. Software aufheben oder erheblich mindern. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit von Hardware oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt TBSofT nicht. Von TBSofT herausgegebene technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind

ausdrücklich als solche von TBSofT schriftlich bestätigt worden. Die Gewährleistungsfrist für Hardware beträgt 6 Monate; für Handelsware gibt TBSofT die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers weiter. Treten während der Gewährleistungsfrist bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, so hat der Käufer diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch von TBSofT schriftlich. Er hat TBSofT im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen. Der Käufer kann eine angemessene Frist zur Fehlerbeseitigung setzen. Verstreicht sie nutzlos, kann der Käufer entweder mit Zustimmung von TBSofT die Fehler durch Dritte beseitigen lassen oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Sollte ein gelieferter Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung verlangen. Er muß dazu den Datenträger und das schriftliche Material sowie eine Kopie der Rechnung/Quittung an TBSofT zurückgeben. Wird der Fehler nicht innerhalb angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Käufer nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.

- 6.2 TBSofT übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Software den Anforderungen und Zwecken des Käufers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Käufer. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material.
- 6.3 TBSofT haftet für von ihr zu vertretende Schäden bis zur Höhe des Verkaufspreises. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TBSofT beruhen.
- 6.4 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer Änderungen oder Eingriffe an der Hard- oder Software vornimmt, es sei denn, daß er TBSofT im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, daß die Änderung oder der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.
- 6.5 Gewährleistungsansprüche dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TBSofT abgetreten werden.
- 6.6 TBSofT kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne daß der Kunde einen Fehler nachgewiesen hat.

7. Nutzungsrechte an der Software

- 7.1 Mit der Einzelplatzlizenz gewährt TBSofT das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht (Lizenz), die Software auf einem einzelnen Computer (Einplatzsystem) und nur an einem Ort zu benutzen.
- 7.2 Dem Lizenznehmer ist es untersagt,
 - a) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von TBSofT die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen;
 - b) die Software von einem Computer über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen;
 - c) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von TBSofT die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu enttarnen;
 - d) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen.
- 7.3 Mit dem Erwerb der Software erwirbt der Lizenznehmer nur das Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf den die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. TBSofT behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.
- 7.4 Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Es ist unzulässig, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form mit anderer Software zusammenzumischen oder in anderer Software eingeschlossen zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.
- 7.5 Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von TBSofT und nur unter vorstehenden Bedingungen an einen Dritten übertragen werden. Das Vermieten, Verschenken oder Verleihen der Software ist unzulässig.
- 7.6 Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn er eine der vorstehenden Nutzungsbedingungen verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist er verpflichtet, die Original-Datenträger sowie alle Kopien der Software einschließlich geänderter Exemplare sowie das schriftliche Material an TBSofT herauszugeben.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 8.2 Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 8.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Nürtingen bzw. das Landgericht Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.